

S a t z u n g

d e r

„Forstwirtschaftlichen Vereinigung Brandenburg w. V.“

- Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb -
Anerkannte Forstwirtschaftliche Vereinigung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Forstwirtschaftliche Vereinigung Brandenburg w.V.“
- (2) Die „Forstwirtschaftliche Vereinigung Brandenburg w.V.“ beantragt gleichzeitig die Verleihung der Rechtsfähigkeit als Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gemäß § 22 BGB und gemäß § 37 des Bundeswaldgesetzes die Anerkennung bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde.
- (3) Der Verein übt seine Tätigkeit im Land Brandenburg aus.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in 16818 Walsleben, Am Heideberg 1
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (1.1. – 31.12.)

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Die „Forstwirtschaftliche Vereinigung Brandenburg w.V.“ hat den Zweck, zum wirtschaftlichen Vorteil ihrer Mitglieder auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken.
- (2) Die „Forstwirtschaftliche Vereinigung Brandenburg w.V.“ erfüllt folgende Aufgaben:
 1. Unterrichtung und Beratung der Mitglieder;
 2. Beteiligung an der forstlichen Rahmenplanung;
 3. Koordinierung des Absatzes; hierbei tritt die „Forstwirtschaftliche Vereinigung Brandenburg w.V.“ nur als Vermittler, nicht aber als Eigenhändler auf.
 4. Marktgerechte Aufbereitung, Lagerung und Angebot der Erzeugnisse;
 5. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten.
- (3) Die „Forstwirtschaftliche Vereinigung Brandenburg w.V.“ handelt im Auftrag und für Rechnung der Mitglieder. Die Selbständigkeit der Mitglieder wird durch die „Forstwirtschaftliche Vereinigung Brandenburg w.V.“ nicht eingeschränkt.
- (4) Die „Forstwirtschaftliche Vereinigung Brandenburg w.V.“ übt nur Tätigkeiten aus, die nach § 5 Nr. 14 Körperschaftssteuergesetz und damit in Verbindung mit dem Gewerbesteuerengesetz körperschaftssteuer- und gewerbesteuerbefreit sind.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle gemäß Bundeswaldgesetz durch die zuständige Landesbehörde anerkannten Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, sowie ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann auch einzelne Grundbesitzer zulassen, die nicht

Mitglied eines anerkannten Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses sein können.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand erworben. Gegen einen ablehnenden Bescheid, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Generalversammlung.
- (3) Die Beitrittserklärung für das laufende Geschäftsjahr erfolgt für neue Mitglieder auf Probe.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Kündigung durch das Mitglied;
 - b) Konkurs oder Auflösung eines Mitgliedes, bei Einzelmitgliedern durch Tod;
 - c) Ausschluß;
 - d) Widerruf der Anerkennung als Forstwirtschaftlicher Zusammenschluß.
- (2) Die Kündigung hat mit Einschreibebrief gegenüber dem regional zuständigen Vorstand zu erfolgen. Sie ist mit zweijähriger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 5

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
 - a) an den wirtschaftlichen Vorteilen, die der Zusammenschluß durch seine Tätigkeit den Mitgliedern gewährt, teilzuhaben und dafür die Einrichtungen des Vereins zu nutzen;
 - b) an den Versammlungen stimmberechtigt teilzunehmen und an den Entscheidungen des Vereins satzungsmäßig mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - a) den Vereinszweck zu fördern, insbesondere an der Zusammenfassung des Holzangebotes mitzuwirken;
 - b) die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu respektieren;
 - c) Beiträge und Umlagen fristgerecht zu bezahlen.

§ 6

Strafen

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Mitgliedspflichten, insbesondere § 5 (2), kann eine Geldstrafe bis zu einer Höhe von 2.500 EUR durch die Generalversammlung verhängt werden. Dem Betroffenen wird vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) die Kassenprüfer.

§ 8

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung regelt alle Angelegenheiten der „Forstwirtschaftlichen Vereinigung Brandenburg w.V.“, soweit nicht die Regelung ausdrücklich dem Vorstand oder anderen Organen des Vereins vorbehalten ist.

Die Generalversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Änderung und Ergänzung der Satzung;
- b) die Wahl und Abberufung von Vorstand und Rechnungsprüfern, sowie einzelner Mitglieder des Vorstandes oder Rechnungsprüfer, sofern die Rechnungsprüfung nicht einem vereidigten Buchprüfer übertragen wird;
- c) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- d) den Wirtschafts- und Finanzplan, sowie die Höhe der Gebühren und der Umlagen des Vereins;
- e) die Genehmigung von Entscheidungen, die der Vorstand aufgrund der Ermächtigung nach § 11 d getroffen hat.

Sie hat den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen.

- (2) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, durch den Präsidenten einberufen. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung.

§ 9

Willensbildung

- (1) Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse können zwei bevollmächtigte Vertreter entsenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die bevollmächtigten Vertreter müssen dem Vorstand vor Beginn der Generalversammlung bekanntgemacht werden. Mit beratender Funktion aber ohne Stimmrecht können weitere Personen durch die bevollmächtigten Vertreter hinzugezogen werden.
- (2) Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder und ein Viertel der Mitgliedsfläche vertreten ist. Wird die Beschlußfähigkeit nicht erreicht, so ist die Versammlung mit gleicher Tagesordnung innerhalb von vier Wochen schriftlich einzuberufen, sie ist dann in jedem Falle beschlußfähig, worauf in der Einladung erneut hinzuweisen ist.

- (3) Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmen- und Flächenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse über die Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins und die Verwendung des vorhandenen Vermögens werden mit $\frac{3}{4}$ Stimmen- und Flächenmehrheit gefaßt.
- (4) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Präsidenten und einem weiteren anwesenden bevollmächtigten Vertreter oder durch zwei anwesende bevollmächtigte Vertreter zu unterzeichnen.

§ 10

Der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, für den Vorstand ein Mitglied zu benennen, das der Bestätigung durch die Generalversammlung bedarf.
Aus dem gewählten Vorstand wird der Präsident in einem zweiten Wahlgang der Generalversammlung mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit gewählt. Wird die Mehrheit verfehlt, entscheidet die Stichwahl mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei Stellvertretern. Der Vorstand kann zwei geeignete Personen als Beiräte berufen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Die Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit des Vorstandes gewählt. Der geschäftsführende Vorstand führt den Verein zwischen den Vorstandssitzungen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten. Der Vorstand erteilt bei Bedarf Vollmachten an den oder die Geschäftsführer.
- (4) Zur Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke kann der Vorstand Verträge mit geeigneten Dritten eingehen, oder die Ausführung durch Mitglieder selbst beschließen.
- (5) Die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes, Satzungsänderung sowie erteilte Vollmachten sind der Behörde mitzuteilen, die für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständig ist.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach der Satzung der Generalversammlung anderen Organen des Vereins oder einem Geschäftsführer übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung des Wirtschafts- und Finanzplanes, Durchführung und Koordinierung der satzungsmäßigen Maßnahmen
- b) Erstattung des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr, Vorlage einer Aufstellung über das Vermögen gegenüber der Generalversammlung sowie Erarbeitung eines Vorschlages zur Überschußverwendung oder Verlustdeckung;

- c) Bestellung des oder der Geschäftsführer und Abschluß von Dienstverträgen;
- d) Regelung von Angelegenheiten der Generalversammlung, die so dringend sind, daß die Einberufung einer Generalversammlung nicht abgewartet werden kann; solche Angelegenheiten sind der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzutragen.
- e) Führung der Mitgliederliste, Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere in Fragen der Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und sonstigen Dritten;
- f) Erfassung des Holzangebotes der Mitglieder, Abschluß von Rahmenvereinbarungen, Festlegung der Preisempfehlungen für die Mitglieder;
- g) Die Mitwirkung an der forstlichen Rahmenplanung;
- h) Die Beantragung von Zuwendungen für die „Forstwirtschaftliche Vereinigung Brandenburg w.V.“;
- i) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.

§ 12

Amtsdauer und Willensbildung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren vom Tag der Wahl an durch die Generalversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl nach Entlastung ist möglich. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, wird auf der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihre Arbeit ehrenamtlich, Auslagen können ihnen auf Beschluß der Generalversammlung erstattet werden. Für die Geschäftsführung wird ein angemessenes Entgelt gewährt.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand tagt mindestens einmal vierteljährlich oder wenn dies ein Mitglied des Vorstandes verlangt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Die Kassenprüfer

Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfung kann statt dessen an einen vereidigten Buchprüfer übertragen werden.

§ 14

Finanzierung der Aufgaben

- (1) Die „Forstwirtschaftliche Vereinigung Brandenburg w.V.“ finanziert ihre Aufgaben aus Beitrittsgeldern, Umlagen und Gebühren der Mitglieder.
- (2) Über die Überschußverteilung bzw. Verlustdeckung, die Höhe des Beitrittsgeldes und der Umlagen entscheidet die Generalversammlung.
- (3) Die Mitglieder finanzieren den Verein nach Maßgabe der mit Hilfe der „Forstwirtschaftlichen Vereinigung Brandenburg w.V.“ getätigten Umsätze (Umsatzumlage). Darüber hinaus kann die Generalversammlung eine allgemeine Umlage nach Maßgabe der Grundstücksgrößen beschließen.
- (4) Für die „Forstwirtschaftliche Vereinigung Brandenburg w.V.“ erbrachte Leistungen können vergütet oder dem Mitglied angerechnet werden. Darüber und über die Höhe der Vergütungssätze beschließt die Generalversammlung.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht Anspruch auf die Ausschüttung für das Geschäftsjahr, zu dessen Schluß die Mitgliedschaft endet. Verstirbt ein Mitglied, so haben die Hinterbliebenen in der gesetzlichen Reihenfolge Anspruch auf die anteilige Ausschüttung für das Geschäftsjahr. Im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene Mitglieder haben anteilig Anspruch auf eine Ausschüttung. Entsprechendes gilt andererseits für die Beteiligung an Umlagen.
- (6) Sonstige Ansprüche an die „Forstwirtschaftliche Vereinigung Brandenburg w.V.“ entfallen mit dem Ende der Mitgliedschaft.

§ 15

Haftung

Die Mitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 16

Verbände

- (1) Die „Forstwirtschaftliche Vereinigung Brandenburg w.V.“ kann zur Wahrung ihrer Interessen Mitglied von Verbänden sein.
- (2) Auf Beschluß der Generalversammlung können die Beiträge der Einzelmitglieder durch die „Forstwirtschaftliche Vereinigung Brandenburg w.V.“ entrichtet werden.

§ 17

Auflösung

- (1) Die „Forstwirtschaftliche Vereinigung Brandenburg w.V.“ wird bei einem Widerruf der Anerkennung durch die zuständige Aufsichtsbehörde aufgelöst.

- (2) Die „Forstwirtschaftliche Vereinigung Brandenburg w.V.“ kann ferner in einer Generalversammlung, in der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder persönlich anwesend sind, aufgelöst werden.
- (3) Wird die Beschlußfähigkeit nicht erreicht, genügt auf einer zum gleichen Zweck einberufenen Generalversammlung die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder, die zugleich mindestens ein Drittel der Flächen vertreten müssen. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (4) Bei Beschlußfassung über die Auflösung der „Forstwirtschaftlichen Vereinigung Brandenburg w.V.“ ist gleichzeitig ein Beschluß über die Verwendung des Vermögens der „Forstwirtschaftlichen Vereinigung Brandenburg w.V.“ zu fassen.

**§ 18
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrem Beschluß in Kraft.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 13.02.1998 in Luckau.
Geändert auf der Generalversammlung am 18.07.1998 in Eberswalde.
Bestätigt auf der Generalversammlung am 07.10.98 in Potsdam.
Geändert und beschlossen auf der Generalversammlung am 18.12.98 in Neuruppin.
Geändert auf der Generalversammlung am 26.02.99 in Neuruppin.
Geändert auf der Generalversammlung am 10.11.99 in Luckau.
Geändert auf der Generalversammlung am 15.11.02 in Blumberg.
Geändert auf der Generalversammlung am 06.12.03 in Groß Dölln.
Geändert auf der Generalversammlung am 04.12.04 in Wendisch Rietz.
Geändert auf der Generalversammlung am 10.12.05 in Potsdam
Geändert auf der Generalversammlung am 09.12.06 in Berlin
Geändert auf der Generalversammlung am 23.01.10 in Netzeband

Die Anerkennung gemäß § 37 BWaldG und die Verleihung der Rechtsfähigkeit gemäß § 22 BGB wurde beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Potsdam beantragt und erfolgte am 26.01.1999 durch Landwirtschaftsminister Gunter Fritsch.

Satzung der „Forstwirtschaftlichen Vereinigung Brandenburg w. V.“

Geschäftsführende Vorstand der „Forstwirtschaftlichen Vereinigung Brandenburg w.V.“:

Präsident:	Herr Enno Rosenthal Woltersdorf 30 16818 Wahlendorf
Stellvertreter:	Herr Erich Wegner Siedlungsweg 5 16307 Tantow
Stellvertreter:	Herr Siegfried Hertel Dorfstr. 73 14913 Langenlipsdorf
Beiräte: Beirat für Angelegenheiten MIL	Herr Thilo Noack Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) Lindenstraße 43a 14467 Potsdam
Beirat für Angelegenheiten EDV:	Herr Michael Storandt Ostdeutsche Gesellschaft für Forstplanung GbR Hebbelstr. 41 14469 Potsdam
Beirat für Angelegenheiten Finanzen und Steuerrecht:	Herr René Freiberg Steuerberater Magdeburger Str. 21 06112 Halle
Kassenprüfer:	Frau Sandra Jeremiasch Litze 4 16827 Zippelsförde Frau Brigitte Rosenträger Stöffiner Weg 16818 Dabergotz